

340-056

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

„Am Saarbacher Mühlweiher“

Landkreis Pirmasens
vom 15. August 1983

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 5. September 1983, Nr. 35, S. 752)

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfIG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Am Saarbacher Mühlweiher“.

§ 2

- (1) Das Gebiet ist etwa 7 ha groß. Es liegt in den Gemarkung Ludwigswinkel, Verbandsgemeinde Dahn, Landkreis Pirmasens.
- (2) Es umfasst die Flurstücke Nrn. 1241/2, 1242, 1242/3, 1167/3, 1167/2, 1167, 1168, 424/2, 424/3, 420/3, 420/9, 420/10, 420/4 und 420/8.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes mit seinen Wasser- und Verlandungsbereichen sowie sonstigen Feuchtflächen, seinen Grünland- und Sukzessionsflächen und seinen Waldrändern als Standorte seltener und gefährdeter, wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener, wildlebender Tierarten. Der Schutz erfolgt außerdem aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
7. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
8. fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer auszubauen (herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten);
9. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
10. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, Modellflugzeuge oder Modellschiffe zu betreiben sowie Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. die Wege zu verlassen und die Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern jeder Art zu befahren;
12. Hunde frei laufen zu lassen, Hunde auszubilden;
13. Jagdhütten und geschlossene Hochsitze mit Sitzgelegenheit für mehr als 2 Personen oder aus nicht landschaftsangepassten Materialien zu errichten sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten;
14. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren sowie Wald zu roden;
15. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten

oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

17. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;

18. Biozide anzuwenden;

19. Grünland und Bracheflächen in andere Nutzungsarten umzuwandeln.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

- 1 für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, mit den Einschränkungen des § 4 Nrn. 14 und 18;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, mit den Einschränkungen des § 4 Nrn. 18 und 19;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 13 (§ 24 des Landesjagdgesetzes wird hiervon nicht berührt);
4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisherigen Umfang;
5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar mit der Einschränkung des § 4 Nr. 18;
6. für den Ausbau, die Unterhaltung sowie die Erhaltung der Verkehrssicherheit der L 478;
7. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der 20-kV-Freileitung mit der Einschränkung des § 4 Nr. 18;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art errichtet oder verlegt;
4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
5. § 4 Nr. 5 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
6. § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
8. § 4 Nr. 7 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
9. § 4 Nr. 9 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
10. § 4 Nr. 10 reitet, zeltet, lagert, Wohnwagen aufstellt, Modellflugzeuge oder Modellschiffe betreibt sowie Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 4 Nr. 11 die Wege verlässt und die Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern jeder Art befährt;
12. § 4 Nr. 12 Hunde frei laufen lässt, Hunde ausbildet;
13. § 4 Nr. 13 Jagdhütten und geschlossene Hochsitze mit Sitzgelegenheit für mehr als 2 Personen oder aus nicht landschaftsangepassten Materialien errichtet sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält;
14. § 4 Nr. 14 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren sowie Wald rodet;
15. § 4 Nr. 15 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
16. § 4 Nr. 16 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt;

17. § 4 Nr. 17 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;

18. § 4 Nr. 18 Biozide anwendet;

19. § 4 Nr. 19 Grünland und Bracheflächen in andere Nutzungsarten umwandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 15. August 1983 Bezirksregierung-
Rheinhessen-Pfalz

- 553-232 -

Dr. Schädler